



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 37

Seite 1

22. April 2004

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Veranstaltungstechnik und -management des
Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Veranstaltungstechnik und -management
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 06.01.2004

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management:

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Durchführung des Lehrangebots
- § 8 Credits
- § 9 Modulorganisation
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin in der jeweils geltenden Fassung zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist der Abschluss Bachelor of Engineering. Vermittelt wird ein Grundlagenwissen in Maschinenbau und Elektrotechnik. Es wird ergänzt durch veranstaltungstechnische, medientechnische, kommunikationstechnische Fächer und Fächer zum Rechtswesen und zur Betriebs- und Personalführung sowie zum Vertragswesen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, Veranstaltungen und Events künstlerisch-technisch zu konzipieren und zu leiten. Darüber hinaus werden Kenntnisse vermittelt, die zu Aufgeschlossenheit und Verständnis für die künstlerische Arbeit des Gestaltungsgestalters führen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu technisch kompetenten Gesprächs- und Arbeitspartnern für Auftraggeber von Veranstaltungen und Events bzw. deren geschäftlich Verantwortlichen, aber auch zu kompetenten Verhandlungsführern gegenüber genehmigenden Behörden ausgebildet werden. Zudem soll die Absolventin oder der Absolvent zur Tätigkeit in der Veranstaltungsindustrie befähigt werden.

§ 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

(1) Im Studiengang Veranstaltungstechnik und -management bilden die beiden Studiengänge "Bachelor Veranstaltungstechnik und -management" und "Master Veranstaltungstechnik und -management" zusammen ein konsekutives System. Die in den von der TFH erlassenen Ordnungen enthaltenen Vorschriften für die organisatorischen Belange der Studiengänge gelten jeweils für den gesamten Studiengang Veranstaltungstechnik und -management.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung und der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert. Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.

(2) Eine abgeschlossene praktische Vorbildung vor Beginn des Studiums ist Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres dazu regelt die Anlage 1.

(3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Veranstaltungstechnik und -management insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Als Grundstruktur des Bachelor-Studiums gilt eine Einteilung in 6 Semester. Darin sind enthalten im 4. Semester ein begleitetes Praxisprojekt (s. Anlage 2) mit anschließender Präsentation und im 6. Semester die Bachelor-Arbeit.

Bachelor of Engineering

(2) Von dem 4. Semester an gliedert sich der Studiengang in die beiden Schwerpunkte „Technik“ und „Management“, von denen einer zu wählen ist.

§ 6 Studienplan

Das Studium wird entsprechend dem Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die fachliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen bzw. Module in den Modulbeschreibungen fest.

§ 7 Durchführung des Lehrangebots

(1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Sommersemester, erstmalig zum Sommersemester 2004 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jede Lehrveranstaltung einmal jährlich angeboten wird.

(2) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Credits

Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits. Die Credits werden im Studienplan und in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 9 Modulorganisation

Für jedes Modul ist ein Modulkoordinator/in vom Fachbereichsrat zu benennen. Die wesentliche Aufgabe für den/die Modulkoordinator/in ist die Organisation des jeweiligen Moduls.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 26 Wochen, entsprechend 130 Arbeitstagen, vorweisen.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

2. Ausbildungsplan

Teil A Maschinenbau Dauer 13 Wochen

2.1 Grundlegende Arbeitstechniken 4 Wochen
z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Bohren, Senken,
Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik.

2.2 Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen 3 Wochen

2.3 Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen 2 Wochen
z.B. Anwendung von Schweißverfahren.

2.4 Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, 4 Wochen
Maschinen und Anlagen
z.B. Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung

Teil B Theater- und Veranstaltungsbetrieb Dauer 13 Wochen

2.5 Tätigkeit in einem Theater:
in den Werkstätten (z. B. Malsaal, Tischlerei, Kaschierwerkstatt),
im Bühnenbetrieb (z. B. Auf- und Abbau von Dekorationen, Vorstellungsbetrieb,
Magazinierung, Transport),
in der Technischen Leitung des Theaters,

oder

2.6 Tätigkeit im Veranstaltungsbetrieb:
Auf- und Abbau von Bühnen (Podesterie, Groundsupports, Riggs, Tribünen etc.)
Auf- und Abbau von Ton-, Licht- und Projektionsanlagen, Transport und Lagerung

oder

2.7 Tätigkeit im Event- und Medienbereich:
Herstellung und Auf- und Abbau von Dekorationen und Messeständen
Auf- und Abbau von Ton-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie Bestandteile enthalten, die unter 2 A oder 2 B (Ausbildungsplan) genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen in diesen Fällen mit einer Dauer von mindestens 13 Wochen absolviert werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) geeignet, wenn die Berufstätigkeit mindestens 13 Wochen in einem Theater- oder Veranstaltungsbetrieb einschließt.

(3) In Frage kommen folgende von der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) anerkannten Berufe:

3.1 Anlagenmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.2 Automobilmechaniker/in

3.3 Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.4 Konstruktionsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.5 Werkzeugmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.6 Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.7 Energieelektroniker/in

3.8 Industrieelektroniker/in

3.9 Elektroinstallateur/in

3.10 Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 2 zur StO VIII VTM

Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Praxisprojekts

(1) Ziel des Praxisprojekts

Der/die Studierende soll im Praxisprojekt an die praktische Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in unterschiedlichen Bereichen von Veranstaltungsbetrieben herangeführt werden, zum Beispiel Mitarbeit bei der Projektentwicklung, der Produktionsleitung, im Tourmanagement und Tourdesign oder bei der Kalkulation von Projekten und deren technischen Planung. Er/sie soll Gelegenheit erhalten, die Bedeutung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

(2) Durchführung und Dauer des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt ist vor oder nach der Vorlesungszeit des 4. Semesters durchzuführen. Der Umfang beträgt 8 Wochen. Die Tätigkeit darf in höchstens zwei Arbeitsblöcke unterteilt werden. Über die Tätigkeit ist eine Arbeitsbescheinigung des beschäftigenden Betriebes vorzulegen. Es ist ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten durch den Studierenden/die Studierende anzufertigen.

(3) Inhaltliche Gestaltung

Der inhaltliche Rahmen der Tätigkeiten im Praxisprojekt ist von dem/der Studierenden mit dem Praxisbeauftragten des Studiengangs vorher abzustimmen.

(4) Abschluss des Praxisprojekts

Zum Praxisprojekt wird im 5. Semester ein Kolloquium abgehalten. Die Bewertung des Praxisprojektes erfolgt auf Grundlage des Berichtes und des Kolloquiums.

Anlage 3 zur StO VIII VTM

Studienplan Bachelor Veranstaltungstechnik und -management

SWS im Studienplan-												
semester												
Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	1 SS			2 WS			3 SS			P/ WP	FB
		SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr		
M1,2	Mathematik I, II	6		5	6		5				P	II
M3	Grundlagen EDV							2	4	5	P	VI
M4,5,6	Technische Mechanik I, II, III	4		5	4		5	4		5	P	VIII
M7,8,9	Maschinenelemente, Konstruktion I, II, III	2	4	5	2	3	5	2	2	5	P	VIII
M10,11	Elektrotechnik I, II				4	2	5	2	2	5	P	VII
M12	Fertigungsverfahren				3	1	5				P	VIII
M13	Werkstoffkunde für Veranstaltungstechnik							4	2	5	P	VIII
M14,15	Veranstaltungskunde I, II	4		5	4		5				P	VIII
M16	Veranstaltungstechnische Grundlagen	4		5							P	VIII
M17	Betriebswirtschaft, Betriebs- und Personalführung							4		5	P	I
M18	allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer (Wahlpflichtfächer)	8		5							WP	I
	Summen	28	4	30	23	6	30	18	10	30		

Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	4 WS			5 SS			6 WS			P/ WP	FB
		SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr		
M19	Baurecht, VStättVO, Umweltrecht, Arbeitsschutz	4		5							P	I
M20	Fördertechnik	4		5							P	VIII
M21	Elektromotorische Antriebe, Hydraulik und Pneumatik							4		5	P	VII VIII
M22,23	Medientechnik I, II	4		5				4		5	P	VIII
M24	Kommunikationstechnik	4		5							P	VIII
	Zwischensummen	16		20				8	2	10		

Schwerpunkt „Technik“

MT1	Veranstaltungsmanagement				4		5				WP	VIII
MT2,3	Leichtbau im Veranstaltungsbereich (fliegende Bauten) I, II				4		5	2	2	5	WP	VIII
MT4,5	Veranstaltungstechnik und -betrieb I, II	4		5	2	2	5				WP	VIII
MT6,7	Veranstaltungsdesign I, II				2	4	5		4	5	WP	VIII
MT8	Mediendesign	2	2	5							WP	VIII
MT9	Praxisprojekt / Kolloquium				2		10				WP	VIII
MT10	Bachelor-Arbeit									10	WP	VIII
	Summe Veranstaltungstechnik „Technik“	22	2	30	14	6	30	10	8	30		

Schwerpunkt „Management“

MM 1,2,3	Veranstaltungsmanagement I, II, III	2	2	5	2	2	5	2	2	5	WP	VIII
MM4	Controlling				4		5				WP	I
MM5,6	Darstellen und Präsentieren I, II	2	2	5	2	2	5				WP	VIII
MM7,8	Veranstaltungsproduktion I, II				2	4	5	2	2	5	WP	VIII
MM9	Praxisprojekt / Kolloquium				2		10				WP	VIII
MM10	Bachelor-Arbeit									10	WP	VIII
	Summe Veranstaltungstechnik „Management“	20	4	30	12	8	30	12	6	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden SU seminaristischer Unterricht Ü Übung

Cr Credits

P Pflichtfach WP Wahlpflichtfach

FB für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich